

Hinweise zum Anmeldeverfahren für die Bachelor Fernstudiengänge an der Hochschule Koblenz

Bevor Sie sich bei uns bewerben, ist es wichtig, dass Sie überprüfen, ob Sie die Voraussetzungen für das gewünschte Studium (siehe [Zulassungsvoraussetzung](#)) erfüllen.

Bewerbungsfristen

Wintersemester: 02.05. - 15.07.

Sommersemester: 02.11. - 15.01.

Bei einer Bewerbung ist der fristgerechte Eingang des **Online Anmeldeformulars** des zfh einschließlich aller **erforderlichen Unterlagen** gemäß der jeweiligen Checkliste maßgeblich.

Bewerbungsverfahren

Die Bachelor Fernstudiengänge an der Hochschule Koblenz sind zulassungsbeschränkt:

- Bildung & Erziehung (dual): es stehen pro Anmeldephase 29 Studienplätze
- Bildungs- und Sozialmanagement: es stehen pro Anmeldephase 31 Studienplätze
- Pädagogik der Frühen Kindheit: es stehen pro Anmeldephase 30 Studienplätze
- Soziale Arbeit (BASA-online): es stehen pro Anmeldephase 30 Studienplätze zur Verfügung.

Gibt es mehr BewerberInnen als Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Plätze durch ein Auswahlverfahren auf der Grundlage der für Rheinland-Pfalz gültigen Studienplatzvergabeverordnung.

Schulabschlüsse

- **Allgemeine Hochschulreife**
- **Fachgebundene Hochschulreife**
- **Fachhochschulreife**

Die Fachhochschulreife erhalten in der Regel Absolventen von Fachoberschulen oder des Telekolleg II. Sie kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen an Berufsfachschulen, Fachschulen oder sonstigen Institutionen erworben werden. Gymnasiasten, welche die 12. Jahrgangsstufe mit Erfolg absolviert haben, erwerben in Verbindung mit einem erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Praktikum oder einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die Fachhochschulreife.

- **Fachhochschulreife an einem Berufskolleg Baden-Württemberg**

Mit einem Zeugnis der Fachhochschulreife von einem Berufskolleg in Baden-Württemberg wird Ihnen unter folgenden Voraussetzungen die Fachhochschulreife auch in Rheinland-Pfalz anerkannt:

- Nachweis eines halbjährigen einschlägigen Praktikums im Anschluss an das Berufskolleg **oder**
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (vor oder nach dem Besuch des Berufskollegs, muss nicht fachverwandt sein) **oder**
- Anerkennungsvermerk für alle Bundesländer im Zeugnis

Meister oder Techniker

Eine Meisterprüfung, der Abschluss als Techniker oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung, berechtigen ebenfalls in allen Fächern zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz.

Beruflich Qualifizierte

Das Land Rheinland-Pfalz ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen ein Studium an einer Fachhochschule auch ohne entsprechenden Schulabschluss.

Wenn Sie eine berufliche Ausbildung mit einem qualifiziertem Ergebnis (z. B. Gesamtnotendurchschnitt aus der Abschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten Sie eine unmittelbare Zugangsberechtigung für das Studium aller Fächer an einer rheinland-pfälzischen Fachhochschule.

Informationen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte können Sie auch dem [Informationsblatt](#) des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur entnehmen.

Zweitstudium

Um ein Zweitstudium handelt es sich, wenn Sie bereits einen Hochschulabschluss haben und nun einen weiteren Hochschulabschluss (z. B. Bachelor) anstreben.

Für ein Zweitstudium sind in Rheinland-Pfalz **Studiengebühren in Höhe von 650,- EUR** für ein Semester zu zahlen. Die Zweitstudiengebühr ist zusätzlich zu den Modul-Bereitstellungsgebühren und zum Sozialbeitrag der HS Koblenz zu zahlen.

Hinweise zum Vergabeverfahren für ZweitstudienbewerberInnen
(Auszug aus der Studienplatzvergabeverordnung für Rheinland-Pfalz)

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

Anlage 3

(zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ - 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ - 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ - 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ - 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ - 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ - 7 bis 11 Punkte;

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

- | | | |
|---|---|-----------|
| 3. „besondere berufliche Gründe“ | - | 7 Punkte; |
| besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; | | |
| 4. „sonstige berufliche Gründe“ | - | 4 Punkte; |
| sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist; | | |
| 5. „keiner der vorgenannten Gründe“ | - | 1 Punkt. |

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.